Beschlussvorlage 2014/097	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 31, Bauverw., Bau- u.Denkmalrecht
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Planungs- und Umweltausschuss	**10.04.2014**	**öffentlich**

T-2014/042: Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage nach § 4 Bundes-Immissonsschutzgesetz (BImSchG) - Installation Kiesbrecher und Lagerung und Umschlag von Kies
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens -

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Friedberg zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) – Installation Kiesbrecher und Lagerung und Umschlag von Kies durch die [redacted] wird erteilt.
Die Lagerung von "Rohmaterial Kies" und "Kabelsand 0/1" darf entsprechend den Planunterlagen und den Regelungen des Bebauungsplanes ausnahmsweise außerhalb der festgesetzten Baugrenzen des Bebauungsplanes erfolgen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Sachverhalt:

Die [redacted] plant auf ihren Betriebsgrundstücken FlNrn. 281 und 281/13 der Gemarkung Derching die Installation eines stationären Kiesbrechers mit Elektromotor und die Errichtung eines Lagerplatzes für Kies und Schüttgüter. Die Anlage zum Brechen von natürlichem Gestein ist gem. Ziff. 2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig, der Lagerplatz als offene Anlage zum Be- und Entladen von staubenden Schüttgütern unter Verwendung von Schauffelladegeräten gem. Ziff. 9.11.1 der 4. BImSchV, da mehr als 400 Tonnen Schüttgüter pro Tag bewegt werden können.

Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird die Stadt Friedberg zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens beteiligt. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 in Derching, der für den Bereich ein Industriegebiet festsetzt. Bei Einhaltung sämtlicher Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht erforderlich, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Planungshoheit nicht verletzt sein kann, wenn ein Vorhaben die Festsetzungen eines Bebauungsplanes einhält.

Dies ist im Grunde auch der Fall, allerdings setzt der Bebauungsplan in seiner 1. Erweiterung fest, dass Lagerplätze außerhalb der festgesetzten Baugrenzen nur ausnahmsweise zulässig sind (s. Anlage 3). Laut Begründung des Bebauungsplanes erfolgte diese Festsetzung, weil dort bereits ein Lagerplatz vorhanden war. Dieser wird mit vorliegendem Antrag auch nicht verändert; das "Rohmaterial Kies" sowie der "Kabelsand 0/1" (s. Anlage 1) lagern bereits im Bestand am bisherigen Ort. Jedoch entsteht durch die neu geplanten Lagerkapazitäten für die Materialhalden der verschiedenen Körnungen (s. Anlage 1) eine Gesamtlagerfläche, die insgesamt immissionsschutzrechtlich zu genehmigen ist. Insofern ist die früher bereits ausdrücklich vorgesehene und baurechtlich zugelassene Ausnahme nun im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit zu erteilen.

Weitere planungsrechtliche Bedenken besehen aus Sicht der Verwaltung nicht, da die Vorgaben des Bebauungsplanes im festgesetzten Industriegebiet eingehalten werden. In Bezug auf immissionsfachliche Beeinträchtigungen durch den Brecherbetrieb sowie die Schüttgutlagerung liegt dem Antrag ein Gutachten bei. Die immissionsfachliche Prüfung selbst bleibt der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg vorbehalten und ist von dieser unabhängig von der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu prüfen. Dabei müssen die durch den Bebauungsplan festgelegten Lärmkontingente für den Betrieb auch weiterhin eingehalten werden.

Anlagen:

1. Lageplan mit Plandarstellungen M 1 : 1.000
2. Auszüge aus der Antragsbeschreibung
3. Bebauungsplan Nr. 4 Derching / 1. Erweiterung i.d.F. vom 01.10.1998